

Merkblatt für die öTrJH zum Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine im KiFöG-System

a) Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung

- EU-weit gilt eine vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022).
- Gemäß § 3 Abs.1 KiFöG i.V.m. §§ 6 Abs. 4, 24 SGB VIII besteht ein Betreuungsanspruch, sobald der gewöhnliche Aufenthalt in einer Kommune gegeben ist.

b) Bedingungen für Aufnahme von Kindern

- Eine Bescheinigung über die kinderärztliche Untersuchung muss vor der Aufnahme in einer Kita/Tagespflege vorgelegt werden.
- Gemäß Masernschutzgesetz muss eine vollständige Immunisierung vor Aufnahme nachgewiesen werden und kann nicht wie beim Schulbesuch (Schulpflicht) nachgeholt werden. Es bestehen keine Einwände, Kinder in eine Kita aufzunehmen, die nur eine erste Impfung erhalten haben, wenn binnen Monatsfrist nach Aufnahme in die Kita die zweite Impfung nachgewiesen wird (vgl. § 20 Abs. 9a IfSG).

c) Einsatz von ukrainischen Arbeitskräften

- Gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG kann der örtliche Träger der JH „auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind“. Bei Bedarf kann der Einsatz von ukrainischen Muttersprachlern/innen in den Tageseinrichtungen für Kinder ggf. auch bereits vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens in der Tageseinrichtung erfolgen. Dafür ist ein Antrag auf Prüfung einer Zulassung im Einzelfall gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG erforderlich.
 - o Eine Zulassung als Fachkraft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG ist z.B. möglich, wenn ein/e Bewerber*in aus der Ukraine aufgrund der individuellen Biografie für eine Tageseinrichtung für Kinder besonders geeignet ist. Dies würde zum Beispiel zutreffen, wenn von mehreren Kindern in der Kita ukrainisch als Erstsprache gesprochen wird und er/sie eine pädagogische Grundausbildung hat.
 - o Die Person soll einen Nachweis erbringen, dass sie eine Gleichwertigkeits- anerkennung beantragt hat. Kann sie das nicht nachweisen, ist der Träger im Zulassungsbescheid zu beauftragen, binnen einer festzusetzenden angemessene Frist die Antragstellung der betreffenden Person nachzuweisen.
- Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, ist Folgendes zu beachten:
 - o Die Pflicht, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, bleibt bestehen. Es ist ein Nachweis über die Beantragung vorzulegen (siehe hierzu Anlage 1).
 - o Da aufgrund der i.d.R. erst kurzen Aufenthaltsdauer in Deutschland das Führungszeugnis nur eine begrenzte Aussagekraft hat, ist zwingend ein persönliches Gespräch zu führen, in dem die Themen körperlicher, physischer und sexueller Gewalt angesprochen werden.
 - o Es ist eine Selbstauskunft vorzulegen (Anlage 2) und zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen (Anlage 3).

- Die Zulassung als Fachkraft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG soll zunächst auf max. ½ Jahr befristet und danach ggf. verlängert werden.
Sofern die Person noch über keine ausreichenden Deutsch-Kenntnisse verfügt, ist der Träger mit der Zulassung zu beauftragen, in festzusetzender angemessener Frist nachzuweisen, dass sich die Fachkraft zu einem Sprachkurs angemeldet und Deutschkenntnisse erlangt hat.
- Mit der Zulassung ist der Träger i. d. R. zu beauftragen, innerhalb einer vom öTrJH vorgegebenen Frist nachzuweisen, dass die zugelassene Fachkraft eine fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens 60 Stunden absolviert hat.
- Der Träger ist mit der Zulassung zu beauftragen, dem öTrJH nach i. d. R. 3 Monaten eine Beurteilung/Arbeitszeugnis für die zugelassene Person vorzulegen.

d) Bedingungen für die Bereitstellung von (zusätzlichen) Kita-Plätzen

- Bei akutem Bedarf ist eine befristete Erweiterung der Gesamtkapazität zulässig, wenn diese vom Jugendamt genehmigt wurde. Hierbei sollte das Kindeswohl insbesondere hinsichtlich der räumlichen und personellen Gegebenheiten im Vordergrund stehen. Auf das Erfordernis der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels bei der Betreuung zusätzlicher Kinder wird hingewiesen.
- Das Land erstattet einen pauschalen Betrag pro Kind für die Kindertagesbetreuung (aufgrund der Nicht-Erfassung ukrainischer Kinder in der KJHS). Das Nähere regelt ein in Vorbereitung befindlicher Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.
- Eine Betreuung kann zunächst auch über niederschwellige Angebote erfolgen, wofür ebenfalls eine Finanzierung des Landes vorgesehen ist.

Nützliche Informationen finden Sie auch hier:

[Informationen für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Sachsen-Anhalt](#)

[Beratung und Informationen für Familien aus der Ukraine | Elternsein.info](#)

[Integration: Flüchtlingskinder in der Kita | Service-Portal Integration - Stiftung Haus der kleinen Forscher \(haus-der-kleinen-forscher.de\)](#)

[Links und Downloads :: Frühe Chancen \(fruehe-chancen.de\)](#)

Für Kinder mit Behinderungen/Pflegebedarf können Sie sich an die die Bundeskontaktstelle wenden, die Sie unter 030 - 85 404 789 (von 9 bis 17 Uhr) oder [Bundeskontaktstelle - Aktuelles - DRK Wohlfahrtspflege \(drk-wohlfahrt.de\)](#) erreichen.

Quellen:

[» Ukraine-Krise | Infos für Fachkräfte - AJS NRW](#)

[Bundeskontaktstelle: Hilfe für Menschen mit Behinderungen | Bundesregierung](#)

[SN 2022_0482_GA_Web_2022_04_25_aktualisiert.pdf \(dijuf.de\)](#)

Anlagen

1. Information LVvA vom 15.06. (Personenstandswesen)
2. Selbstauskunft deutsch/ukrainisch
3. Selbstverpflichtungserklärung deutsch/ukrainisch